

 <p>Evangelische Altenhilfe Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH</p>	<h2>Handbuch Qualitätsmanagement</h2> <h3>Überprüfung und Dokumentation der Fahrerlaubnis</h3>	<p>Kap. D.4.1.8</p>
---	--	-------------------------

Im Rahmen der „Halterhaftung“ (§ 21 Straßenverkehrsgesetz – StVG, Fahren ohne Fahrerlaubnis*) erfolgt eine Kontrolle der Führerscheine auf Gültigkeit. Das Ergebnis wird dokumentiert.

Die Kontrolle erfolgt zweimal im Jahr (z. B. im Zusammenhang mit einer Unterweisung). In begründeten und durch die Geschäftsführung genehmigten Einzelfällen**) ist eine häufigere Kontrolle möglich.

Folgende Person ist mit der Überprüfung und Dokumentation **beauftragt**:

Name:

Jahr:

Führerscheinklasse: B B96 BE C CE C1 weitere Klassen

Kontrollierte Person	¹⁾ Kopie der gültigen Fahrerlaubnis ist geprüft und in der Personalakte hinterlegt.	²⁾ Original Führerschein auf Gültigkeit geprüft
	Datum/Kürzel	Datum/Kürzel

Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	QMB	2.0	Oktober 2025	Seite 1 von 2

 <p>Evangelische Altenhilfe Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH</p>	<p>Handbuch Qualitätsmanagement</p> <p>Überprüfung und Dokumentation der Fahrerlaubnis</p>	<p>Kap. D.4.1.8</p>
---	---	-------------------------

- ¹⁾ Original-Führerschein wurde vorgelegt und kontrolliert. Kopie der gültigen Fahrerlaubnis ist in der Personalakte hinterlegt.
- ²⁾ Original-Führerschein auf Gültigkeit kontrolliert.

***) § 21 Fahren ohne Fahrerlaubnis**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
 2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer
 1. eine Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht,
 2. vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug führt, obwohl der vorgeschriebene Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist, oder
 3. vorsätzlich oder fahrlässig als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, obwohl der vorgeschriebene Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist.

****) Die Genehmigung ist schriftlich festzuhalten und in der entsprechenden Personalakte abzulegen.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	QMB	2.0	Oktober 2025	Seite 2 von 2